

RS OGH 2014/3/26 15Os32/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2014

Norm

StPO §134 Z5

StPO §140 Abs1

StPO §173 Abs1

StPO §174 Abs2 Z4

Rechtssatz

Das in § 140 Abs 1 StPO für die in § 134 Z 5 StPO genannten Ergebnisse bestimmter Ermittlungsmaßnahmen normierte ? auch im Rahmen der Begründung des der Festnahme oder Untersuchungshaft eines Beschuldigten zu Grunde liegenden Tatverdachts zu beachtende ? Beweisverwertungsverbot hindert nicht, diese zum Anlass weiterer Erhebungen zu nehmen und die Ergebnisse dieser Erhebungen als Beweismittel zu verwerten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 32/14s

Entscheidungstext OGH 26.03.2014 15 Os 32/14s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129378

Im RIS seit

16.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at